



Verteiler
Wirtschaftsausschuss Landtagsabgeordnete

Frau Metzner (SPD)
Herrn Dr. Tietze (B90/Grüne)
Herrn Hamerich (CDU)
Herrn Hein (CDU)
Herrn Jensen (CDU)
Herrn Kilian (CDU)
Herrn Thomas Hölck (SPD)
Herrn Vogel (SPD)
Herrn Knuth (B90/Grüne)
Herrn Richert (FDP)
Herrn Dirschauer (SSW)

Bauamt, Zi.-Nr.: 317
Auskunft: Herr Storck
Telefon: 0451 2000-2611
Telefax: 0451 2000-2020
patrick.storck@bad-schwartau.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/5704

Versand ausschließlich per Mail

Ihr Zeichen und Schreiben vom

Mein Zeichen
60.1

Datum
15.04.2021

380 kV Ostküstenleitung

Sehr geehrter Damen und Herren des Wirtschaftsausschusses,

mit großer Überraschung habe ich aktuelle Presseveröffentlichungen zur Kenntnis genommen, in denen der Übertragungsnetzbetreiber TenneT der Öffentlichkeit nach der erst im Dezember 2020 vorgestellten Überplanung der Trassenführung der Leitung UW Lübeck – UW Göhl nun eine weitere neue Planung präsentiert. Um der scharfen Kritik, der der Planänderung folgte, Rechnung zu tragen, argumentiert der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) nun, er folge damit dem „Wunsch der Region zur Prüfung einer Ein-Trassen-Lösung“ (s. offizielle Präsentation TenneT vom 25.03.21).

Diese Aussage suggeriert, dass der ÜNB im Austausch mit Vertretern der Region eine abgestimmte, tragfähige Lösung erarbeitet habe. Der Anschein ist jedoch nicht begründet: Mit der Stadt Bad Schwartau wurde innerhalb der letzten 42 Monate nur ein einziges Gespräch geführt. Es fand am 22.03.21 als Informationsformat statt. Besonders irritierend ist die Tatsache, dass der ÜNB darin die neue Trassenführung mit keinem Wort erwähnte, obwohl sie den Korridor UW Lübeck – UW Siems und damit das Stadtgebiet von Bad Schwartau betrifft und das offizielle Kartenmaterial zu diesem Zeitpunkt bereits fertiggestellt

war. Die notwendigen Informationen zur Neuplanung erhielt die Stadt Bad Schwartau erst aus der Zeitung und über durch Dritte zur Verfügung gestellte Unterlagen.

Tatsächlich ist jedoch festzustellen, dass diese Planung

- mit dem Abschnitt UW Lübeck (die Bezeichnung gilt dem Umspannwerk in Pohnsdorf) – UW Siems im Süden des Kreises Ostholsteins eine Trasse nutzt, für deren Errichtung es seit der Entscheidung des Bundesgerichtshofes v. 01.09.2020 - EnVR 7/19 (juris Rn. 9 ff.) und der klaren Ablehnung eines bis dahin geltend gemachten Anspruchs der Betreiberin des Baltic Cable auf einen (n-1) sicheren Netzzugang nach § 20 Abs. 1 EnWG keinen sachlichen Grund mehr gibt. Die im Falle der Errichtung dieser 380-kV-Freileitung unvermeidlichen Verletzungen von Schutzgütern zu Lasten von Menschen und Natur sind daher nicht mehr gerechtfertigt und mit Blick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht mehr vertretbar (s. hierzu im Weiteren die Ausführungen unter Ziff.1).
- die geplante 380-kV-Leitung UW Lübeck – UW Göhl in der Region um etwa das Doppelte verlängert und daher die Kosten, die die Stromkundinnen und –kunden zu tragen haben, ohne sachlichen Grund deutlich (der erste Entwurf des Netzentwicklungsplanes 2035 beziffert die Kosten für den Neubau einer 380-kV-Freileitung mit 2,5 Mio. € pro km.) erhöht (s. hierzu im Weiteren Ausführungen unter Ziff. 2).
- Menschen zusätzlich besonderen Gefährdungen aussetzt, da die neue Planung Annäherungen der 380-kV-Freileitung an Wohnhäuser in einem Abstand von unter 200 m vorsieht. Eine solche Annäherung ist auch nach Feststellung des zuständigen Ministeriums unzulässig (s. hierzu im Weiteren Ausführungen unter Ziff.3)
- zusätzlich durch besonders schützenswerte Landschaften führt und bestehende Verbotstatbestände z.B. zur Errichtung von Masten entsprechend §4 der Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Sielbektal, Kreuzkamper Seenlandschaft und umliegende Wälder“ vom 11. August 2015 ignoriert (s. hierzu im Weiteren Ziff.4) und
- die Chance zu einer echten Überplanung der Leitung UW Lübeck – UW Göhl, die sich durch den Wegfall der Trasse UW Lübeck – UW Siems und der insoweit bislang vorgegebenen Leitungsabzweigungen ergibt, vollständig ungenutzt lässt und damit die Option vergibt, die Akzeptanz in der Region tatsächlich zu erhöhen.

1. Wegfall des sachlichen Grundes für die Planung der Maßnahme M49 einer 380-kV-Freileitung zwischen den Umspannwerken Lübeck – Siems

Die Maßnahme M49 findet sich seit 2013 im Netzentwicklungsplan. In der aktuellen Entscheidung vom Dezember 2019 begründete die Bundesnetzagentur (BNetzA) die Bestätigung der Planung dieser 380-kV-Freileitung damit, dass *„ohne die Maßnahme M 49 ... bei Ausfall des vorhandenen 220-kV-Stromkreises zwischen Siems und Lübeck ... die Übertragungsleistung des „Baltic Cable“ gedrosselt werden müsste. Diese Abregelung der grenzüberschreitenden Kapazität mit Schweden muss bereits heute durchgeführt werden, wodurch jedoch Kosten durch Entschädigungszahlungen anfallen, da der Betreiber des „Baltic Cable“ einen Anspruch auf n-1 sicheren Netzanschluss hat.“* Weiter führt die BNetzA aus, die Wirksamkeit der Maßnahme M49 hänge wesentlich von der Betriebsweise des Baltic Cable ab. Weiter heißt es dann: *„Sollte aufgrund geänderter Rahmenbedingungen das Baltic Cable wegfallen, könnte voraussichtlich auch die Maßnahme M49 entfallen. Hierfür sind der Bundesnetzagentur aber derzeit keine hinreichenden Anzeichen, bekannt“ (Bestätigung NEP Strom, Dez. 2019, S. 188).*

Zum Zeitpunkt der Bestätigung des NEP im Dezember 2019 stellte die BNetzA ihre positive Einschätzung somit unter den Vorbehalt, dass das Baltic Cable auch zukünftig bestehen bleibt bzw. sich die Rahmenbedingungen des Weiterbetriebes nicht wesentlich ändern.

Diese wesentliche Änderung ist jedoch im Herbst 2020 eingetreten. Durch die Entscheidung des Kartellsenats des Bundesgerichtshofs vom 01.09.2020 EnVR 7/19 ist die Grundlage für die Bestätigung der M 49 weggefallen, denn der Bundesgerichtshof ist in seiner letztinstanzlichen Entscheidung zu dem Ergebnis gekommen, dass der dem Betrieb des Seekabels zu Grunde liegende Vertrag dem bis dahin geltend gemachten Anspruch der Baltic Cable AB als Betreiberin auf einen n -1 sicheren Netzanschluss ausdrücklich entgegensteht. Das Gericht führt hierzu aus (Rn. 24 der Entscheidung), dass die Vertragsparteien in „Nr. 4 des Vertrages vereinbart haben, dass die Energieübertragung von und zum Baltic Cable beschränkt werden kann, wenn dies nach Ansicht der Rechtsvorgängerin der Antragsgegnerin (TenneT) erforderlich ist. ... Eine Entschädigung hierfür sieht der Vertrag nicht vor.“

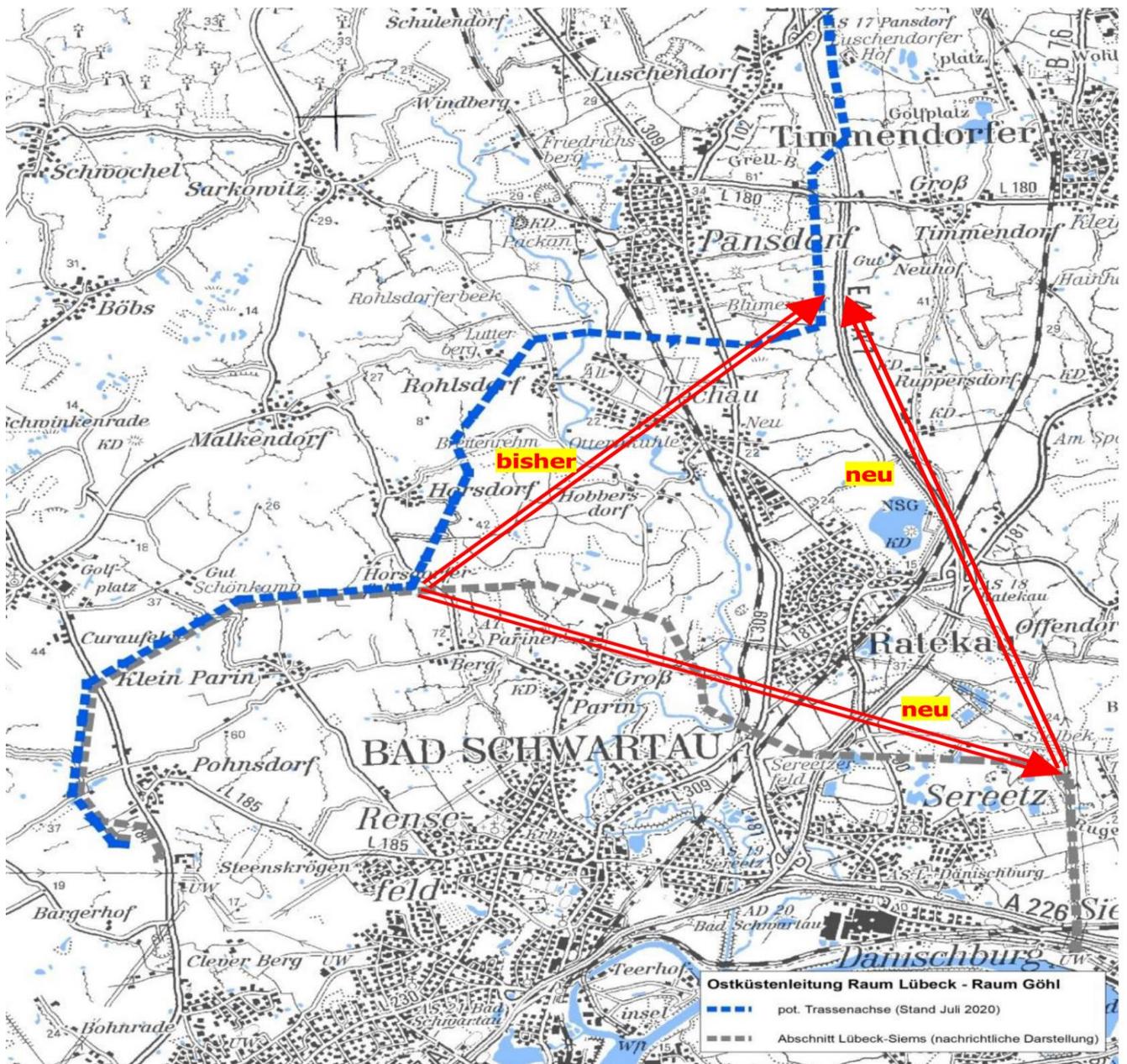
Das 220-kV- Erdkabel, das die Umspannwerke Pohnsdorf und Siems derzeit verbindet und insoweit das Baltic Cable mit dem deutschen Leitungsnetz verbindet, wird diese Funktion ab 2026 – spätestens ab 2034 – verlieren und steht dann als mit Blick auf elektromagnetische Felder nachgewiesene emissionsfreie Verbindung zur Verfügung, um die Leitungen der Spannungsebene 110-kV in der Region aufzunehmen und bestehende Freileitungen zurückbauen zu können. Diese Möglichkeit hat der ÜNB im Rahmen des Konsultationsverfahrens ausdrücklich eingeräumt (s. Nr. 678 des Protokolls des Bürgerdialogs in Ratekau vom 24.03.2015).

Hintergrund ist, dass Seekabel eine technische Lebensdauer von „30 bis 40 Jahren“ haben (s. a. Ziff. 3.9 des technischen Erläuterungsberichtes der TenneT zum Raumordnungsverfahren für einen Trassenkorridor Norderney II bis Netzverknüpfungspunkt Halbmonde). Das Baltic Cable ist seit 1994 in Betrieb, d.h. das Ende seiner technischen Lebensdauer wird demnächst erreicht. Ersatzplanungen für das Baltic Cable in dem Trassenkorridor des bisherigen Kabelbetriebs sind weder im Rahmen des Entwurfs zum Netzentwicklungsplan (NEP) 2035 noch auf der europäischen Ebene des TYNDP vorgesehen. Stattdessen befindet sich in Mecklenburg – Vorpommern die Hansa Power Bridge im Planfeststellungsverfahren, eine Land-Seekabelverbindung, die vom Umspannwerk in Güstrow über Fischland durch die Ostsee nach Schweden verläuft. Sie wird in der ersten Ausbaustufe eine Leistung von 700 Megawatt (MW) haben und im Jahr 2025 bzw. 2026 in Betrieb gehen. Im Rahmen des NEP 2035 ist bereits die Kosten-Nutzen-Analyse für den ergänzenden Ausbau um weitere 700 MW ist vorgesehen.

Das Baltic Cable ist darüber hinaus ein Interkonnektor, der den Merchant Lines in der EU zuzuordnen ist und damit Ausnahmen von regulatorischen Vorgaben unterliegt (s. aktuelle Entscheidung des EuGHs C-454/18 vom 11.3.2020). Während TenneT als Übertragungsnetzbetreiber im regulierten System für seine Dienstleistung Netzentgelte erhält, finanziert sich die Betreibergesellschaft des Baltic Cable durch Gewinne, die sie im Rahmen des Engpassmanagements durch die Preisdifferenzen zwischen den Strommärkten erzielt (s. auch Beschluss der Bundesnetzagentur vom 21.03.2014 BK6 - 12-027). Die Restlaufzeit des Betriebs des Baltic Cable hängt folglich neben der tatsächlichen Begrenzung durch die technische Lebensdauer des Seekabels auch ganz wesentlich davon ab, ob und wie lange durch seinen Betrieb noch Gewinne erwirtschaftet werden können. Ein erneuter längerer Ausfall des Seekabels ab April 2020 nach bereits langwierigen Betriebsunterbrechungen in der Vergangenheit (s. Vortrag der Baltic Cable AB im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens – Seite 20 des o.a. Beschlusses) zeigt dessen zunehmende (kostenintensive) Störungsanfälligkeit. Bis 2026 erhöht sich die Leitungskapazität für den Handel mit Norwegen und Schweden von aktuell 600 MW ausschließlich durch das Baltic Cable auf dann insgesamt 2.700 MW, denn seit Dez. 2020 läuft bereits der Probetrieb des NordLink (1.400 MW), der die unmittelbare Verbindung zwischen Deutschland und Norwegen herstellt. Ab 2025 / 2026 wird die Hansa Power Bridge als zusätzliche Verbindung (700 MW) nach Schweden einsatzbereit sein. Es ist zu erwarten, dass sich durch die neue Marktlage Auswirkungen auf die Rentabilität des Betriebs des Baltic Cable ergeben. Insoweit ist es nicht unwahrscheinlich, dass das Baltic Cable nicht erst in 2034, wenn es entsprechend den veröffentlichten Bilanzen der schwedischen Betreiberin abgeschrieben ist, sondern aus wirtschaftlichen Gründen bereits mit der Fertigstellung der Hansa Power Bridge 2026 außer Betrieb genommen wird. Mit dem Wegfall des Baltic Cable kann das 220-kV-Erdkabel für andere Zwecke genutzt werden.

2. Verlängerung der geplante 380-kV-Leitung UW Lübeck – UW Göhl

Die folgende Abbildung zeigt die Trassen der geplanten 380-kV-Leitungen UW Lübeck – UW Göhl und UW Lübeck – UW Siems für den Bereich Bad Schwartau. Nach dieser Planung (Stand Dezember 2020) sollte die Leitung UW Lübeck – UW Göhl (blau gestrichelte Linie) nordwestlich von Ratekau zur Autobahn A1 verlaufen, die Leitung UW Lübeck – UW Siems (grau gestrichelte Linie) ab dem Abzweig nach Südosten bis zum UW Siems. Die roten Doppelpfeile skizzieren die Änderungen durch die neue Planung des UNB vom 22. März 2021. Die Abbildung zeigt, dass sich die Trasse deutlich verlängert. Die Argumentation des UNB, durch die Neuplanung vom 22. März 2021 vermindere sich die Leitungslänge, ist irreführend. Unter zusätzlicher Berücksichtigung der neuen Sachlage und der nunmehr nicht mehr erforderlichen Leitungsführung UW Lübeck – UW Siems ist die Argumentation nicht mehr tragfähig.



3. Zusätzliche Gefahren für Menschen durch die neue Trassenplanung

Das Bundesbedarfsplangesetz regelt in §3 Abs.4 eindeutig, dass Errichtung und Betrieb einer Höchstspannungsfreileitung unzulässig sind, wenn die Leitung in einem Abstand von weniger als 400 Metern zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 des Baugesetzbuchs liegen. Für Gebäude im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs darf ein Abstand als 200 Metern nicht unterschritten werden. Das Bundesamt für Strahlenschutz wird nicht müde zu betonen, wie wichtig es ist, diese Mindestabstände einzuhalten, um die Menschen zuverlässig vor gesundheitlichen Schäden

durch elektromagnetische Felder zu schützen. Eine Prüfung der neuen Planung auf den Abstand zur Wohnbebauung zeigt folgendes Ergebnis:

Unterschreitung Abstand 400 m zu Wohnhäusern im geplanten Streckenabschnitt Luschendorf-Siems-Groß Parin

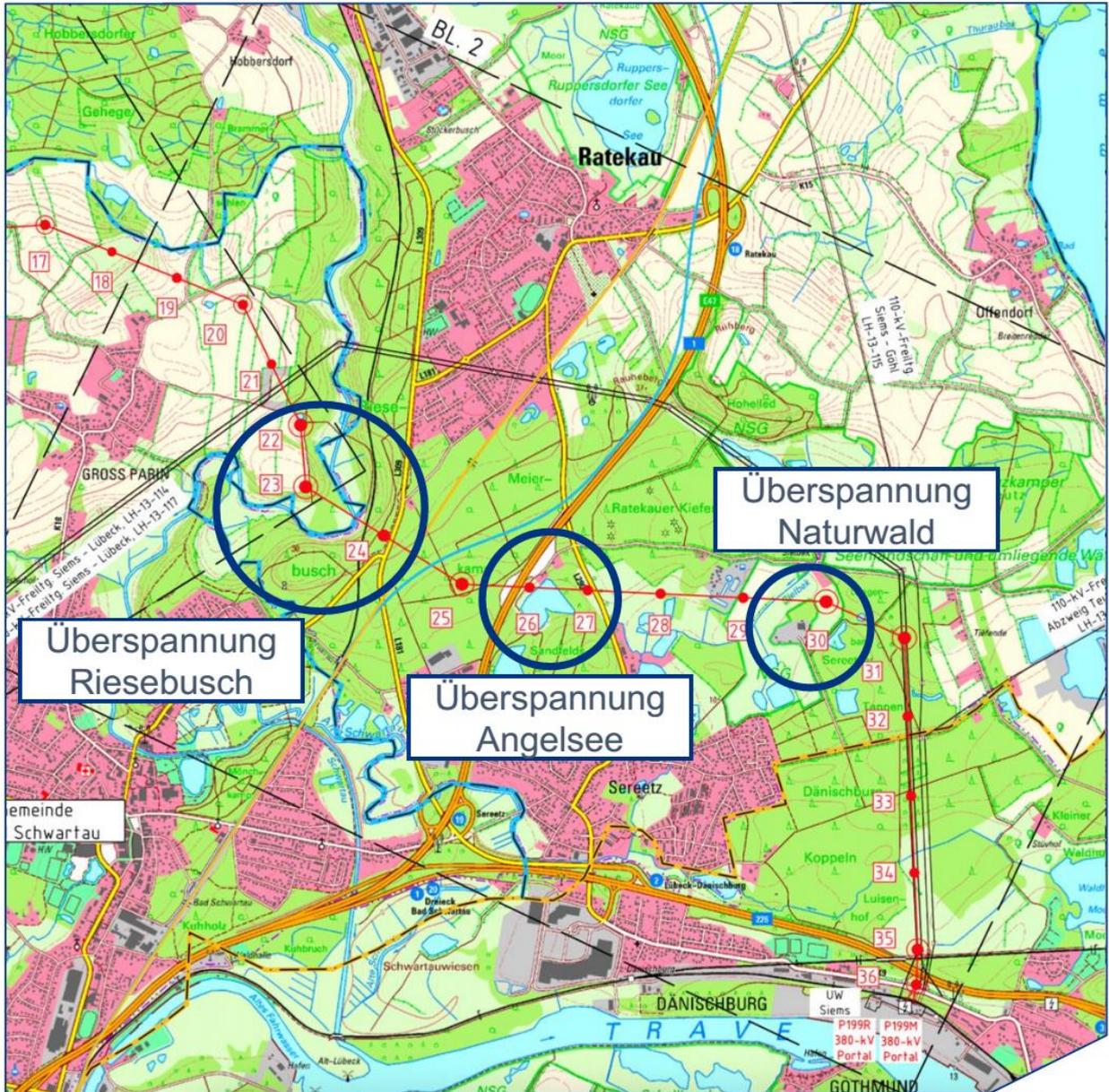
Ortsangabe	Koordinaten	Abstand Wohngebäude
Luschendorfer Hof	54.002456, 10.732593	150 m
L180, Groß Timmendorf	53.98940050185349, 10.736463250293486	100 m
L180, Groß Timmendorf	53.98851192293281, 10.736322321341333	280 m
Gutshof Neuhof	53.98325772769973, 10.735502677824048	330 m
Herrenhaus Gut Neuruppersdorf	53.97031016014608, 10.748720708700441	175 m
Hemmelsdorfer Str.	53.95518914875505, 10.755384576039255	< 100 m
Alte Travemünder Landstraße	53.9322815601532, 10.75700425542099	240 m
Alte Travemünder Landstraße	53.930227662167766, 10.753746684049808	135 m
Uwes Angelsee, Wohngebäude	53.93077251828224, 10.732005058922494	< 100 m
Groß Parin	53.946313216975945, 10.702767056466046	250 m

Planungsstand: März 2021

Der Eingriff in das Recht auf körperliche Unversehrtheit durch die neue Planung wird mehr als deutlich.

4. Zusätzliche Gefährdung schützenswerter Landschaften

Exemplarisch für die Gefährdung schützenswerter Landschaften wird auf den geplanten Eingriff in das Sielbektal hingewiesen. Die nachfolgende Abbildung zeigt unter der irreführenden Bezeichnung „Naturwald“ die Orchideenwiesen des Sielbektals mit der offensichtlich dort neu geplanten Errichtung eines Mastes. Welche Folgen ein solcher Eingriff, der schweres Gerät erfordert, für die Pflanzen in diesem Bereich haben wird, bedarf keiner weiterer Ausführung. Nicht ohne Grund verbietet die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Sielbektal, Kreuzkamper Seenlandschaft und umliegende Wälder“ vom 11. August 2015 ausdrücklich die Errichtung weiterer Masten in diesem Gebiet.



Unter Berücksichtigung aller vorgenannten Fakten, ist die von TenneT fälschlicher Weise als einvernehmliche Lösung deklarierte Planung schlicht nicht haltbar. Gerne erörtere ich den korrekten Sachverhalt mit Ihnen bei einem persönlichen Gespräch.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Uwe Brinkmann

(Dr. Uwe Brinkmann)
Bürgermeister